

Dienstvereinbarung

zwischen dem
Hamburger Institut für Berufliche Bildung
auf der einen Seite

und dem
Gesamtpersonalrat für das
Personal an staatlichen Schulen (GPR)

sowie dem Personalrat des
Hamburger Institut für Berufliche Bildung HIBB
(PR HIBB-Zentrale)
auf der anderen Seite

Vorbemerkung/Präambel

Auf der Grundlage von Verabredungen mit der Finanzbehörde wird an einer Reihe von „LHO-Betrieben“, darunter dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), zum Zwecke der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens ein SAP-ERP-System eingeführt.

Gemäß dem HmbPersVG handelt es sich hier um eine Angelegenheit nach § 94, so dass eine entsprechende Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Beschäftigten zu treffen wäre. Nach dem Willen der 94er-Partner wird es allerdings erst im Zusammenhang mit den Projekten Neues Haushaltswesen Hamburg (NHH) und Neues Ressourcensteuerungsverfahren (NRV) zu einer solchen neuen 94er-Vereinbarung kommen, die dann für alle in Behörden und Landesbetrieben genutzten SAP-Systeme gelten soll. Bis dahin wird die bestehende Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG „über den Einsatz von SAP als Verfahren zur integrierten Ressourcensteuerung“ (zum bisherigen SAP-System der Behörden) einschließlich der Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG „zur Berechtigungsvergabe in SAP“ sinngemäß angewendet.

Die genannten 94er-Vereinbarungen liegen dieser Dienstvereinbarung zu Grunde. Die Dienstvereinbarung regelt deren örtliche Umsetzung und notwendige Modifikationen und Ergänzungen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist das SAP-System für Landesbetriebe, soweit es für die Nutzung des HIBB eingerichtet ist und zur Verfügung steht.
- (2) Das HIBB nimmt mit diesem System folgende Funktionen wahr:

- Budgetierungsfunktionen mit dem Modul PSM
- Buchhaltungsfunktionen (einschließlich Zahlungsverkehr und Mahnwesen) mit dem Modul FI
- Kosten- und Leistungsrechnung mit dem Modul CO
- Einkauf, Waren- und Lagerwirtschaft sowie Rechnungsprüfung mit dem Modul MM
- Verkaufsprozesse (Angebote, Aufträge, Fakturierungen) mit dem Modul SD.

Alle hier getroffenen Regelungen nehmen Bezug auf die oben genannten 94er-Vereinbarungen und dienen der Anwendung dieser oder ihrer Modifikation.

- (3) Wesentliche Änderungen und Erweiterungen des SAP-Verfahrens bedürfen der Zustimmung durch die unterzeichnenden Personalräte. Wesentliche Änderungen sind z.B. Veränderungen des Funktionsumfangs beispielsweise durch Hinzunahme weiterer Module oder Veränderungen der Funktionalität im Rahmen eines Versionswechsels.
- (4) Die Personalräte werden jährlich über die eingerichteten Kostenstellen / Kostenträgerstrukturen informiert, wobei die Personalkosten bislang lediglich auf einer Kostenstelle pro Schule bzw. HIBB-Zentrale erfasst werden. Vor einer differenzierten Verbuchung und Verarbeitung der Personalkosten ist zwischen den Beteiligten erneut zu verhandeln.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für den Bereich des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) und für die zum HIBB gehörenden Hamburger Beruflichen Schulen.

Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten in diesen Dienststellen.

3. Rationalisierungsschutz

- (1) Im Rahmen und im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb von SAP werden keine personellen Einzelmaßnahmen zum Nachteil von Beschäftigten ergriffen.
- (2) Müssen dennoch Arbeitsplätze wegfallen, werden in Abstimmung mit den unterzeichnenden Personalräten und den Betroffenen im HIBB gleichwertige andere Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt, die der Qualifikation der Betroffenen entsprechen.
- (3) Betriebsbedingte Kündigungen sind als Folge der Einführung von SAP ausgeschlossen.
- (4) Es wird sichergestellt, dass die Wertigkeit des Arbeitsplatzes bei Aufnahme der Arbeit mit SAP mindestens erhalten bleibt.

4. Datenschutz und Vermeidung von Leistungs- und Verhaltenskontrollen

- (1) Speichernde Stelle im Sinne des HmbDSG ist das HIBB.
- (2) Die Dateibeschreibung gemäß § 9 HmbDSG (Stand 21.11.2007, Anlage 1) wird fortgeschrieben und an noch zu vereinbarenden Stelle elektronisch zur Einsichtnahme für die Beschäftigten hinterlegt.
- (3) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Beschäftigten mit SAP erfolgt nur im Rahmen der im Folgenden dargestellten Zwecke:

- Beschäftigtenbezogene Buchungsvorgänge im Rahmen der Mittelbewirtschaftung
- Bezügedaten aller Beschäftigten
- Personenbeziehbare Daten in Berichten des Moduls CO
- Daten von Anwenderinnen und Anwendern

Hier gelten die entsprechenden Ausführungen in der 94er-Vereinbarung.

- (4) Alle Beschäftigten-bezogenen Auswertungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Personalrates (GPR bzw. HIBB-Zentrale).
- (5) Sollte es aus Sicht eines der Beteiligten zu Problemen bei der Anwendung der hier festgelegten Regelungen oder zu Fällen missbräuchlicher Datennutzung kommen, wird zwischen den Beteiligten dieser Vereinbarung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung beraten.
- (6) Ein Berechtigungskonzept (Berechtigungsrahmenkonzept und Rollenkonzept) gemäß der oben genannten 94er-Vereinbarung „über die Vergabe der Zugriffsrechte“ ist in einer an die Bedingungen der Dienststelle und die Zahl der Anwenderinnen und Anwender angepassten Form dieser Vereinbarung als Anlagen 2 und 3 beigefügt (Stand: 31.10.2007 / 07.04.2008, beide werden fortgeschrieben). Dieses ist so zu gestalten, dass daraus auch Zugriffsrechte auf Daten der Beschäftigten außerhalb der Dienststelle ersichtlich werden.
- (7) Die Dienststelle trägt dafür Sorge, dass die Einhaltung des Berechtigungskonzepts mindestens einmal jährlich überprüft wird. Die unterzeichnenden Personalräte werden über die Kriterien und Ergebnisse der Prüfung informiert.

5. Schulung der Anwenderinnen und Anwender

Die Schulung der mit der Anwendung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist sicher zu stellen. Drei Monate nach Produktivsetzung wird allen Anwenderinnen und Anwendern eine ergänzende Schulung angeboten.

6. Anwendungsunterstützung und Ergonomie

- (1) Es wird gewährleistet, dass für alle Anwenderinnen und Anwender im Falle auftretender Probleme ein/e versierte/r Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner erreichbar ist, um bei der Problemlösung zu unterstützen. Zunächst wird für die ersten drei Monate hierzu eine Hotline mit verschiedenen Telefonnummern eingerichtet.
- (2) Den SAP-Anwenderinnen und Anwendern werden Leitfäden mit einer genauen Beschreibung zu allen Geschäftsvorfällen zur Verfügung gestellt.
- (3) Im ersten Quartal 2008 wird gemeinsam mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst eine Überprüfung der Bildschirmarbeitsplätze der SAP-Anwenderinnen und –Anwender vorgenommen. Die dabei anzuwendenden Maßstäbe und Verfahren werden dabei vorab mit dem AMD beraten und zwischen HIBB und den unterzeichnenden Personalräten vereinbart. Sofern dabei Mängel festgestellt werden, ist über die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen mit den unterzeichnenden Personalräten Einvernehmen herzustellen.
- (4) Eine Evaluation der Anwendungstauglichkeit der SAP-Anwendung und der erfolgten SAP-Schulung wird bis spätestens 31.07.2008 durchgeführt und ausgewertet. Alle Vertragspartner bemühen sich um eine Unterstützung durch die

Finanzbehörde bei der Evaluation sowie bei den ggfs erforderlichen Anpassungen des Systems. Über das Verfahren der Evaluation ist mit den unterzeichnenden Personalräten Einvernehmen herzustellen.

7. Rechte der unterzeichnenden Personalräte

- (1) Die Personalräte haben das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen.
- (2) Es wird gewährleistet, dass eine Prüfrolle gemäß der „Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Vergabe von Zugriffsrechten“ (Abschnitt 2.4: „Kontrolle“) bei Bedarf zur Nutzung im Rahmen von Prüfungen durch die Personalräte zur Verfügung steht.
- (3) Die Personalräte erhalten die Möglichkeit, an Schulungen zu SAP teilzunehmen, um Aufgaben nach dieser Dienstvereinbarung wahrnehmen zu können. Dies gilt auch für Schulungen, die sich auf erforderliche Grundlagenkenntnisse in SAP und IT allgemein beziehen. Diese Maßnahmen sind mit dem HIBB abzustimmen.
- (4) Die Personalräte haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktionen eine/einen Sachverständige/n hinzu zu ziehen. Die Kosten hierfür trägt der Landesbetrieb HIBB. Vor der Beauftragung ist die Zustimmung des HIBB einzuholen.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Halbjahres kündbar. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufzunehmen.
- (3) Bei In-Kraft-Treten einer für das hier geregelte SAP-System geltenden Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG ist diese Dienstvereinbarung zu überprüfen und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Anlagen

- (1) Dateibeschreibung gemäß § 9 HmbDSG (Stand: 21.11.2007)
- (2) Berechtigungsrahmenkonzept (Stand : 31.10.2007)
- (3) Rollenkonzept (Stand: 07.04.2008)

Für die Dienststelle *10. 4. 2008*

Für die Personalräte *10. 4. 2008*

[Handwritten Signature]
.....

[Handwritten Signature]
.....

[Handwritten Signature] *14. 4. 08*
.....